

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 151/09
der 19. Sitzung des LJHA am 14.09.2009 in Erfurt

Angleichung des Barbetrages für junge Volljährige

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Neufestsetzung der Barbeträge gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) zum 1. Januar 2010. Die Barbeträge werden an die Entwicklung des Eckregelsatzes gekoppelt.

s. Anlage

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 o Nein-Stimmen
 o Enthaltungen

Einstimmig angenommen.

**Festsetzung der monatlichen Barbeträge zur persönlichen Verfügung
(Taschengeld)**

- für Hilfen nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII -

aktueller Eckregelsatz 359 € (Stand 1. Juli 2009)	Berechnungs- und Bezugsgrundlage: 27 v. H. des aktuellen Eckregelsatzes (in Anlehnung an § 35 Abs. 2 SGB XII)	
	prozentualer Anteil	Beitrag in EUR
Altersstaffelung (jeweils ab vollendetem Lebens- jahr)		
3 Jahre	3,5%	3,40
4 Jahre	4,5%	4,40
5 Jahre	5,5%	5,30
6 Jahre	6,5%	6,30
7 Jahre	7,5%	7,30
8 Jahre	8,5%	8,20
9 Jahre	9,5%	9,20
10 Jahre	14,0%	13,60
11 Jahre	17,0%	16,50
12 Jahre	20,0%	19,40
13 Jahre	23,0%	22,30
14 Jahre	29,0%	28,10
15 Jahre	34,0%	33,00
16 Jahre	43,0%	41,70
17 Jahre	54,0%	52,30
ab 18 Jahre*	75,0%	73,00

* Abweichend von § 35 Abs. 2 SGB XII wird für die Altersgruppe ab vollendetem 18. Lebensjahr ein Barbetrag in Höhe von 75 v. H. auf Basis der der Berechnungs- und Bezugsgröße 27 v. H. des aktuellen Eckregelsatzes festgelegt.

Festsetzung und Fortschreibung der Barbeträge:

Gesetzliche Grundlagen:

- § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKJHAG
- § 28 SGB XII i. V. m. der Thüringer Regelsatzverordnung (ThürRSVO)
- § 35 Abs. 2 SGB XII

Die Fortschreibung der Barbeträge gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m § 25 Abs. 1 ThürKJHAG erfolgt künftig in Anlehnung an die Festsetzung bzw. Entwicklung des Eckregelsatzes jeweils zum 1. Juli jeden Jahres.

Berechnungsgrundlage:

1. *Altergruppen vollendetes 3. bis vollendetes 17. Lebensjahr:*

Berechnungs- bzw. Bezugsgrundlage für die Barbeträge in den in den einzelnen Altersgruppen sind in Anlehnung an § 35 Abs. 2 SGB XII 27 v. H. des aktuellen Eckregelsatzes.

2. *Altersgruppe ab vollendetem 18. Lebensjahr:*

Abweichend von § 35 Abs. 2 SGB XII wird für die Altersgruppe ab vollendetem 18. Lebensjahr ein Barbetrag in Höhe von 75 v. H. auf Basis der der Berechnungs- und Bezugsgröße 27 v. H. des aktuellen Eckregelsatzes festgelegt.

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Empfehlung des Landesjugendamtes für eine Übergangsregelung:

Da es bisher für die Altersgruppe der Volljährigen keine gesonderte Festlegung seitens des Landesjugendamtes gab, haben die Jugendämter zum Teil eigene Regelungen getroffen.

Sofern bei laufenden Fällen seitens des zuständigen Jugendamtes eigene Festlegungen für den Barbetrag bei jungen Volljährigen getroffen worden sind, welche über den mit diesem Beschluss festgelegten Betrag in Höhe von 73 € hinausgehen, empfiehlt das Landesjugendamt bis zur Beendigung der jeweiligen Hilfe eine Übergangsregelung im Sinne einer Besitzstandswahrung.